Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 6 (1920)

Heft: 43

Vereinsnachrichten: Kahtolischer Lehrerverein der Schweiz : Statuten der Hilfskasse für

Haftpflichtfälle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Katholischer Lehrerverein der Schweiz.

Statuten der Silfskasse für Saftpflichtfälle.

Art. 1. Der "Katholische Lehrerverein der Schweiz" unterhält für die Abonnenten der "Schweizer-Schule", die als Lehrpersonen tätig sind, eine Hilfskasse zum Zwecke der Unterstützung bei Haftpslichtfällen.

Art. 2. Der Haftpflichtschut erstreckt sich nur auf die persönlichen Abonnenten der "Schweizer-Schule" in ihrer Eigenschaft als Lehrpersonen im Daupt- oder Nebenamte.

Art. 3. Die Paftpflichtkasse hat nicht den Charafter einer Versicherungs=, sondern einer Unterstützungskasse. Sie steht in erster Linie jenen zur Seite, die nicht durch and derweitige entsprechende Versicherungen gesschützt sind.

Art. 4. Ansprüche auf Unterstützung bei eintretender Haftpflicht können unter folgenden allgemeinen Bedingungen erhoben

werden:

a) Die Haftpflicht muß im eigentlichen Schuldienste zugezogen worden sein.

b) Der Ansprecher hat den Nachweis zu leisten, daß er schon vor dem haftpflichstigen Unfall persönlicher Abonnent der "Schweizer-Schule" gewesen ist.

c) Der Anspruch auf Unterstützung ist binnen acht Tagen nach Geltendmachung des Schadenersates an den Haftpflichtigen beim Präsidenten der Pastpflichtkommission anzumelden.

Art. 5. Die Delegiertenversammlung des "Katholischen Lehrervereins der Schweiz" wählt (gemäß Art. 13 b der Vereinsstatuten)

auf je drei Jahre eine aus fünf Mitgliedern bestehende Dastpslichtsommission. Diese verwaltet das Vermögen der Hissasse und entscheidet über die am Ende eines jeden Jahres auszurichtenden Beiträge an die angemeldeten Dastpslichtfälle. Sie handelt hierbei nach den "Aussührungsbestimmungen" zu diesen Statuten, die von der Delegiertenversammlung des Vereins genehmigt sind. Den Ansprechern steht das Retursrecht an das Zentralkomitee des Vereins offen (vergl. Art. 14 e der Vereinsstatuten).

Art. 6. Die Haftpflichtkommission hat dem Zentralkomitee zuhanden der Delegiertenversammlung alljährlich auf Schluß des Kalenderjahres Rechnung und Bericht ab-

abzulegen.

Art. 7. Allfällige Abänderungen vorliegender Statuten und der Ausführungsbeftimmungen sind Sache der Delegiertenversammlung des "Ratholischen Lehrervereins der Schweiz" gemäß Art. 13 seiner Statuten

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des "Katholischen Lehrervereins der Schweiz" vom 15. Sept. 1920 in Einsiedeln angenommen und treten sosort in Kraft.

Surfee u. Zug, den 15. Sept. 1920.

Der Zentralpräsident:

Waurer.

Der Zentralattuar:

W. Arnold.

Ausführungsbestimmungen

zu den Statuten der Hilfskasse für Haftpflichtfälle.

§ 1. Der Hilfskasse wird als ordentliche Einnahme pro bezahltes Jahresabonnement der "Schweizer-Schule" ein jährlicher Beitrag von 25 Cts. zugewiesen. Weitere Zuwendungen erfolgen auf freiwilligem Wege oder gemäß Beschluß der Delegiertenverssammlung des "Katholischen Lehrervereins der Schweiz".

§ 2. Die Hilfskasse bezahlt in der Regel pro Jahr im Ganzen, d. h. an sämtliche Fälle zusammen, für Pastpflichtentschädigungen höchstens 75 Prozent des Beitrages aus den Abonnementsgeldern und der andern von der Delegiertenversammlung beschlossen Zuwendungen aus. Eine Ausschlossen

nahme kann nur bei zahlreichen Anmelbungen unterstützungsbedürftiger Fälle gemacht werden, sofern der Stand der Kasse dies erlaubt.

§ 3. Die Haftpflichtkommission hat sich in ihren Unterstützungsentscheidungen vor allem nach dem Grade der Bedürstigkeit des Haftpflichtigen zu richten und überhaupt von Gesichtspunkten der Billigkeit und kollegialer hilfe sich leiten zu lassen.

§ 4. Hat sich ein Unfall ereignet, von dem anzunehmen ist, daß ein Abonnent der "Schweizer-Schule" haftpflichtig werden könnte, so erstattet der Betroffene, sofern er die Pilskasse in Anspruch nehmen will, dem Präsidenten der Haftpflichtkommission darüber sosort Bericht unter genauer Besichreibung des Vorfalles und event. beeinsslussender Umstände. Die Kommission hat, nötigenfalls unter Zuzug geeigneter Persönlichkeiten, den Fall zu prüsen oder prüsen zu lassen und dem Betroffenen mit ihrem Rate beizustehen.

- § 5. Wenn möglich ist in allen Daft= pflichtfällen ein gutlicher Vergleich anzuftreben.
- § 6. Mit dem Haftpflichtansprecher unterhandelt in der Regel der Betroffene selbst. Er hat auch die (allfälligen) Entschädigun-

gen, Arzt und Prozekkosten 2c. selbst zu bezählen. Anhand der bezüglichen Belege wird ihm von der Haftpflichtkommission die Unterstützung zugesprochen.

Vorliegende Ausführungsbestimmungen wurden an der Delegiertenversammlung des "Katholischen Lehrervereins der Schweiz" vom vom 15. Sept. 1920 in Einsiedeln angenommen und treten sofort in Kraft.

Surfee u. Bug, den 15. Sept. 1920. Der Zentralpräsident: 28. Maurer.

> Der Zentralaktuar: **28**. **Arnold.**

Soulnadrichten.

Leonardstiftung. Seit ihrer Gründung (1908) hat die Leonardstiftung für Schul- und Erziehungszweie u. a. folgende Beitrage geleistet:

Lehrerseminar Zug Fr. 9650, Lehreregerzitien 1700, Lehrerinnenegerzitien 1450, Stubentenegerzitien 200, Schulvereinssetretariat 3734 Fr. — Die Leonarbstiftung verdient die Unterftühung aller Ratholiken.

Lehreregerzitien. Die Behreregerzitien in Mariastein sind am Samstag zu Ende gegangen. 30 Behrer nahmen baran teil, davon sind 9 aus dem At. Solothurn, 11 aus dem At. Nargau.

Evangelischer Schulverein der Schweiz. An der Jahresversammlung vom 10. Olt, in Bern wurden nach einem Referat von Hrn. Dr. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee in Bezug auf die Stellung des "Evang. Schulvereins" zur Schulfrage folgende Thesen angenommen:

1. Es ift ein unveräußerliches Erziehungsrecht ber Eltern, ihre Rinder in ben Grundsaben ber von ihnen als richtig anerkannten Weltanschauung,

insbefondere ber driftlichen, zu erziehen.

2. Aus diesem Erziehungsrecht der Eltern ergibt sich die Pslicht des Staates, nicht nur die Existenz freier Schulen zu dulben, sondern die Errichtung und Existenz zu ermöglichen, sei es dadurch, daß er selber den Eltern öffentliche Schulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung zur Verfügung stellt, sei es, daß er die freien Schulen aus öffentlichen Mitteln unterstütt.

3. Auf bem Boben ber geltenden Bundesverfassung ist zu verlangen, daß die vom Bund gemahrten Subventionen ber Primarschulen in gleicher Weise an öffentliche und freie Schulen gewährt werben.

4. Die Unterstützung ber freien Schulen durch bie Kantone ist auf dem Boden der geltenden Bundesversaffung und im Rahmen der kantonalen Berfassungsvorschriften schon jest möglich und diejenige Form, welche unserer freiheitlichen Organisation am besten entspricht. Sie darf an keine Bedingungen geknüpft werden, welche der Selbständigkeit der Organisation und Leitung der freien Schulen Eintrag tun würde. Dagegen ist dem Staat das

bestehende Aufsichtsrecht und das Recht ber Ginfict-

nahme in die Rechnungen zu gewähren.

5. Der evangelische Schulverein ermächtigt ben bestehenden Aktionsausschuß, nach Gutsinden sich zu erweitern, um durch Vorstellungen an die Staatsbehörden, Fühlungnahme mit den politischen Parteien und Aufklärung des Publikums durch die öffentliche Presse unverzüglich alles in die Wege zu leiten, um die Forderung der staatlichen Unterstützung der freien Schulen der raschen Verwirklichung entgegenzuführen.

Luzern. Kathalischer Lehrerverein; Kantonalverband. Am 28. Oft. nachmittags 2 Uhr findet im Hotel Union eine Bertrauensmannerversammlung statt, die sich mit einer Reihe wichtiger Fragen zu befassen hat. Wir bitten die Bertrauenspersonen, den Tag für diese Zusammenstunft zu reservieren und unbedingt zu erscheinen. Es werden persönliche Einladungen versandt.

Der Kantonalvorstand hat in seiner Situng vom 14. Oft, mehrere Arbeitsgruppen mit dem Studium aktueller Tagesfragen betraut: a) Elternabende (Präs.: H. Hrof. B. Fischer, Histirch); b) Schutz der Jugend gegen die Berheerungen des Alkohols (Präs.: Hr. Friedr. Steger, Lehrer, Eich); c) Verbreitung guter Jugendlektüre (Präs.: Frl. El. Müller, Lehrerin, Ruswil); d) Lehrerererzitien (Präs.: Hr. Steger, Lehrer, Eich). — Mit den Sektionen des kath. Volksvereins soll Fühlung genommen werden zur Behandlung der Schulfrage. — Den tit. Sektionsvorskänden werden außerdem noch dringende Aufgaben interner Natur zur Durchführung empsohlen. Sie erhalten hievon besondere Anzeige.

Schwhz. Einsiedeln. In den Filialschulen bes Bezirks Einsiedeln haben im Laufe des Sommers von 461 schulpflichtigen Kindern 214, b. h. 46% feine einzige Absenz gehabt.

Obwalden. Farnen. An Stelle des zuruckgetretenen Hrn. Musikdirektor A. B. Gaßmann
hat der Gemeinderat von Sarnen unter Ratifikationsvorbehalt der Gemeindeversammlung Hrn. Ernst
Marty, von Breitenbach, Solothurn, bisher Organist an der Heiliggeistkirche in Basel, gewählt.